

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik

Sowjetunion

Berlin-Wilmersdorf, [1918]

Abschnitt II: Allgemeine Bestimmungen der Verfassung der russischen
Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik

urn:nbn:de:bsz:31-90511

Zivilisation, die den Wohlstand der Ausbeuter weniger auserwählter Nationen auf der Knechtung Hunderter von Millionen der werktätigen Bevölkerung in Asien, in den Kolonien überhaupt und in den kleinen Ländern aufbaute.

6. Der III. Sowjetkongreß begrüßt die Politik des Sowjets der Volkskommissare, die die vollständige Unabhängigkeit Finnlands erklärt, mit der Zurückziehung der Truppen aus Persien begonnen und das freie Selbstbestimmungsrecht Armeniens proklamiert hat.

ARTIKEL 4

7. Der III. Allrussische Sowjetkongreß der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten ist der Ansicht, daß gegenwärtig, im Augenblick des Entscheidungskampfes zwischen dem Proletariat und dessen Ausbeutern, den letzteren in keinem der Regierungsorgane Platz eingeräumt werden darf. Die Regierungsmacht muß ganz und ausschließlich den werktätigen Massen und ihrer bevollmächtigten Vertretung, den Sowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten, zustehen.

8. Zugleich beschränkt sich der III. Sowjetkongreß im Bestreben, ein wirklich freies und freiwilliges und somit ein um so vollständigeres und festeres Bündnis der arbeitenden Klassen aller Nationen Rußlands zu schaffen, auf die Festlegung der grundlegenden Leitsätze einer Föderation der Sowjetrepubliken Rußlands und überläßt es den Arbeitern und Bauern jeder Nation, auf ihrem eigenen bevollmächtigten Sowjetkongreß selbständig die Entscheidung zu treffen, ob und auf welchen Grundlagen sie gewillt sind, an der föderalen Regierung und den sonstigen föderalen Sowjetinstitutionen teilzunehmen.

ABSCHNITT II

Allgemeine Bestimmungen der Verfassung der russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik

ARTIKEL 5

9. Die Grundaufgabe der für den gegenwärtigen Uebergangsaugenblick bestimmten Konstitution der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik besteht in der Errichtung der Diktatur

des städtischen und ländlichen Proletariats und der ärmeren Bauernschaft in Form einer machtvollen Allrussischen Sowjetregierung zum Zweck der völligen Niederhaltung der Bourgeoisie, der Beseitigung aller Ausnutzung des Menschen durch den Menschen und der Einsetzung der sozialistischen Gesellschaftsordnung, unter der es weder eine Klasseneinteilung noch eine Staatsmacht geben wird.

10. Die Russische Republik ist eine freie sozialistische Gemeinschaft aller Werktätigen Rußlands. Die ganze Regierungsgewalt im Bereich der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik wird von der gesamten, zu städtischen und ländlichen Sowjets zusammengeschlossenen arbeitenden Bevölkerung des Landes ausgeübt.

11. Die Sowjets der Gebiete, die sich durch besondere Daseins-eigenheiten und eine besondere nationale Zusammensetzung auszeichnen, dürfen sich zu autonomen Provinzialverbänden zusammenschließen, an deren Spitze wie überhaupt an der Spitze aller eventuellen Provinzialvereinigungen die Provinzialsowjetkongresse und deren Exekutivorgane stehen.

Diese autonomen Provinzialverbände gehören auf Grundlage der Föderation der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik an.

12. Die Oberste Gewalt steht in der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik dem Allrussischen Sowjetkongreß, und in den Zeitabschnitten zwischen den Tagungen der Kongresse dem Allrussischen Zentralexekutivkomitee zu.

13. Zwecks Gewährleistung den Werktätigen einer wahren Gewissensfreiheit wird die Kirche vom Staat und die Schule von der Kirche getrennt; die Freiheit religiöser und antireligiöser Propaganda wird allen Bürgern zuerkannt.

14. Zwecks Gewährleistung an die Werktätigen einer wahren Freiheit der Meinungsäußerung beseitigt die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik die Abhängigkeit der Presse vom Kapital, übergibt in die Hände der Arbeiterklasse und der armen Bauernschaft alle technischen und materiellen Mittel zur Herausgabe von Zeitungen, Broschüren, Büchern und allen anderen

Druckerzeugnissen und sichert ihre freie Verbreitung im ganzen Lande zu.

15. Zwecks Gewährleistung den Werktätigen der wahren Versammlungsfreiheit erkennt die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik den Bürgern der Sowjetrepublik das Recht zu, frei Versammlungen, Kundgebungen, Umzüge usw. zu veranstalten, und stellt der Arbeiterklasse und der armen Bauernschaft alle zur Abhaltung von Volksversammlungen geeigneten Räume nebst Einrichtung, Beleuchtung und Heizung zur Verfügung.

16. Zwecks Gewährleistung den Werktätigen der wahren Vereinsfreiheit läßt die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik, nachdem sie die ökonomische und politische Macht der besitzenden Klassen gebrochen und somit alle Hindernisse, die bisher in der bürgerlichen Gesellschaft den Arbeitern und Bauern die Ausnutzung der Organisations- und Aktionsfreiheit verunmöglichten, beseitigt hat, nunmehr den Arbeitern und besitzlosen Bauern jegliche materielle und sonstige Hilfe zu ihrer Zusammenschließung und Organisierung zuteil werden.

17. Um den Werktätigen den tatsächlichen Zutritt zur Bildung zu sichern, macht es sich die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik zur Aufgabe, den Arbeitern und besitzlosen Bauern eine vollständige und allseitige Ausbildung unentgeltlich zu gewähren.

18. Die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik erachtet die Arbeit als die Pflicht sämtlicher Bürger der Republik und verkündet die Losung: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen!“

19. Zum Zwecke einer möglichst Beschützung der Errungenschaften der großen Arbeiter- und Bauernrevolution anerkennt die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik die Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes als Pflicht aller Bürger der Republik und führt die allgemeine Wehrpflicht ein. Das Ehrenrecht, die Revolution mit bewaffneter Hand zu verteidigen, wird lediglich den Werktätigen eingeräumt; den nichtwerktätigen Elementen wird dagegen die Ausübung anderer Militärflichten auferlegt.

20. Von der Solidarität der Werktätigen aller Nationen ausgehend, gewährt die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik den auf dem Territorium der Russischen Republik zwecks Ausübung einer Arbeitstätigkeit sich aufhaltenden und der Arbeiterklasse oder der keine fremden Arbeitskräfte ausnutzenden Bauernschaft angehörenden Ausländern alle politischen Rechte der russischen Bürger und räumt den lokalen Sowjets das Recht ein, solchen Ausländern ohne erschwerende Formalitäten die russischen Bürgerrechte zuzuerkennen.

21. Die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik gewährt allen Ausländern, die wegen politischer oder religiöser Vergehen Verfolgungen ausgesetzt sind, das Asylrecht.

22. Die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik erkennt den Bürgern, unabhängig von ihrer Rassen- oder Nationalzugehörigkeit, die gleichen Rechte zu und erklärt aus diesem Grunde die Gewährung oder Zulassung irgendwelcher Privilegien oder Vorrechte, sowie irgendwelche Unterdrückung nationaler Minderheiten oder die Beschränkung ihrer Gleichberechtigung als den Grundgesetzen der Republik widersprechend.

23. Geleitet von den Interessen der Arbeiterklasse in ihrer Gesamtheit entzieht die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik einzelnen Personen und einzelnen Gruppen die Rechte, die von diesen zum Nachteil der Interessen der sozialen Revolution ausgenutzt werden.

ABSCHNITT III

Aufbau der Sowjetregierung

A. Organisation der Zentralgewalt.

ARTIKEL 6

Betreffend den Allrussischen Sowjetkongreß der Arbeiter-, Bauern-, Kosaken- und der Roten-Armee-Deputierten

24. Der Allrussische Sowjetkongreß bildet die höchste Instanz der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik.

25. Der Allrussische Sowjetkongreß besteht aus den Vertretern der städtischen Sowjets — wobei je 25,000 Wähler einen Depu-